

Gemeinde Trittau

Aufhebung des B-Plan Nr. 21

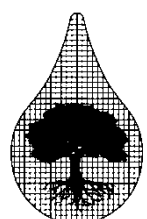
(„Hauskoppelberg“)

**Faunistische Potenzialanalyse
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Trittau
Aufhebung des B-Plans Nr. 21
(„Hauskoppelberg“)

Faunistische Potenzialanalyse
mit Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Auftraggeber:

Gemeinde Trittau
Europaplatz 5
22946 Trittau

Projektleitung:

BCS
Planungsbüro Langmaack und Lopitz GbR
Maria-Goeppert-Straße 1
23562 Lübeck

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiterin:
Dipl. Biol. M. Freund

Kiel, 15.4.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	4
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Wirkfaktoren	8
3.2	Abgrenzung des Wirkraumes	8
3.3	Landschaftselemente	9
4	Faunistischer Bestand	14
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.3	„Nur“ national geschützte Arten	16
4.4	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.5	Bestandstabelle	16
5	Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt	19
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
5.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.4	Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten	20
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	20
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	21
6.2	Ungefährdete Brutvögel der Gebäude	23
6.3	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	23
7	Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf	25
7.1	Neubauvorhaben im Bereich der beiden noch unbebauten Grundstücke am Schwester-Emmi-Weg	25
7.2	Bauvorhaben im Bereich der Gartenanlagen	25
7.3	Bauvorhaben im Bereich der Knicks/Gehölzsäume, der Altbäume und der öffentlichen Grünflächen mit Baumbestand	25
7.4	Rückbauten von älteren Gebäuden an der Rausdorfer Straße	27
8	Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen in der Eingriffsregelung	27
9	Zusammenfassung	28
10	Literatur	29

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Trittau plant die Aufhebung des B-Plans Nr. 21. Mit der Aufhebung werden alle Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans im Geltungsbereich aufgehoben.

Das Plangebiet ist bis auf wenige Grundstücke in zweiter Reihe an der Rausdorferstraße bereits vollständig bebaut. Bei künftigen Einreichungen von Bauanträgen für die noch unbebauten, aber auch die schon bebauten Grundstücke in zweiter Reihe sollen die Vorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden. Das städtebauliche Entwicklungsziel, das Gelände als Wohnbaufläche gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan zu nutzen, soll erhalten bleiben.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke beauftragt. Dies wird hiermit vorgelegt.

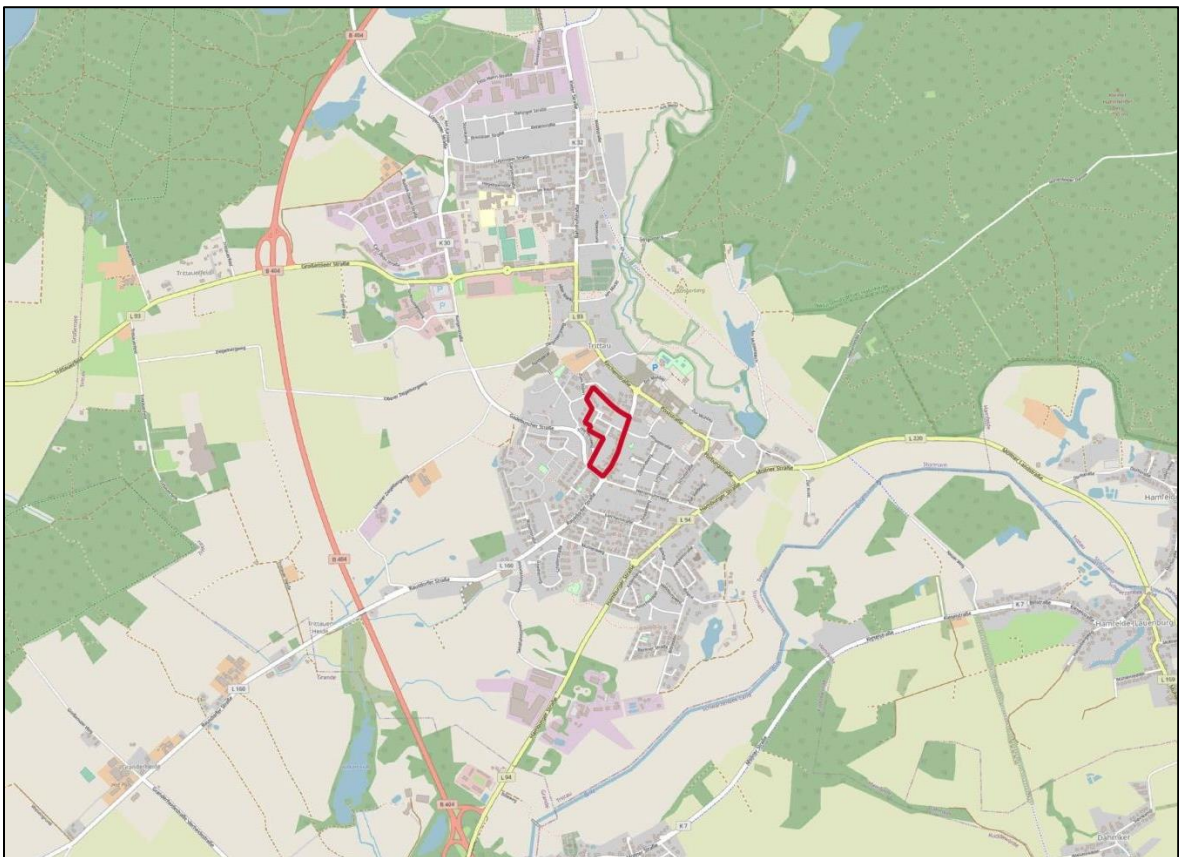


Abbildung 1: Lage des B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Trittau (Karte OSM Standard)

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortslage Trittau nordwestlich der Rausdorfer Straße, östlich am Hauskoppelberg 52a/b sowie nördlich und südlich der vorhandenen Bebauung am Thiesenweg. Es umfasst eine Fläche von ca. 5,54 ha. Die Lage ist der Abb. 1 zu entnehmen.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten (-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildete eine Geländebegehungen am 9.12.2020 statt, im unbelaubtem Zustand wurde hier u.a. auch nach Horsten und Höhlen gesucht.

Die hier potenziell vorkommenden weiteren Tierarten wurden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet (Stand Juni 2020).

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahme genehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum im Geltungsbereich eines B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

Im vorliegenden Fall geht es um die Aufhebung des B-Plans Nr. 21 der Gemeinde Trittau (s. Abb. 2) und die dann später möglicherweise erforderliche Beurteilung von Bauanträgen nach § 34 BauGB für die noch unbebauten, aber auch die schon bebauten Grundstücke in zweiter Reihe. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts sind keine konkreten Bauvorhaben bekannt.

Auf der Grundlage der ermittelten Lebensraumverhältnisse (s. Kap 3.3) sind zukünftig folgende Vorhaben denkbar/möglich:

1. Neubauvorhaben im Bereich der beiden noch unbebauten Grundstücke am Schwester-Emmi-Weg (Lage s. Abb. 4)
2. Bauvorhaben im Bereich der bestehenden Gartenanlagen
3. Bauvorhaben im Bereich der Knicks/Gehölzsäume, der Altbäume und der öffentlichen Grünflächen mit Baumbestand (Lage s. Abb. 4)
4. Gebäuderückbau an älteren Gebäuden an der Rausdorfer Straße

Auf der Grundlage des nachfolgend ermittelten potenziellen faunistischen Bestands sollen Hinweise für den jeweiligen artenschutzrechtliche Handlungsbedarf erarbeitet werden.

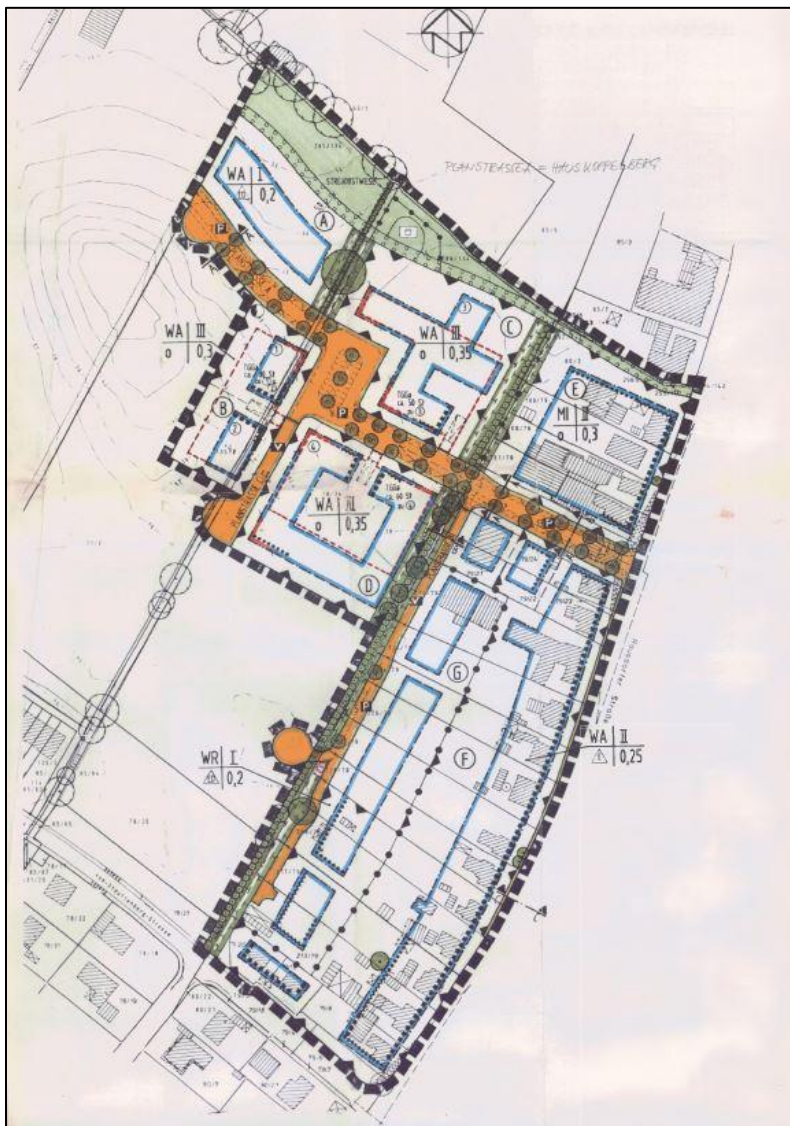


Abbildung 2: B-Plan Nr. 21 (Planzeichnung Teil A vom 23.1.1990)

3.1 Wirkfaktoren

Künftige Vorhaben können unterschiedliche Wirkungen haben. Die Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Durch Baumaßnahmen sind Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen während der Bauzeit zu erwarten. Der Lärm der Arbeiten wird durch den Einsatz entsprechend dem heutigen Stand der Technik lärmgeschützter Geräte und Maschinen weitgehend gemindert. Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben.

Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische oder optische Reize durch die Bewegungen von Baufahrzeugen, Baggerarbeiten etc. wird sich auf die Baugrundstücke mit unmittelbar angrenzenden Flächen beschränken. Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird.

(Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen)

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Möglich ist die Überbauung von Brachen, Gartenflächen und Gehölze, weiterhin auch ein rückbau von Gebäuden (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**).

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die veränderte Nutzung kann es zu einer dauerhaften Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes - sowohl im Geltungsbereich selbst als auch im Umfeld (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**).

3.2 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der Flächeninanspruchnahme die Wirkung durch visuelle und akustische Störungen (Baufahrzeuge und -geräte) zu betrachten. Letztere reichen auch über den Geltungsbereich hinaus in die Umgebung.

Für die Ermittlung der Wirkräume für akustische und visuelle Störungen werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens als Hauptwirkfaktoren anzunehmenden visuellen und akustischen Einflüsse. Generell werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m in locker besiedelten Räumen, max. 50-100 m in gehölzgeprägten Flächen (in Abhängigkeit von der Intensität der akustischen Wirkungen) und max. 150 m in offenen Flächen angenommen.

Im vorliegenden Fall ist die Umgebung durch Siedlungsstrukturen geprägt. Für die angrenzenden Siedlungsflächen wird ein **maximaler** Wirkraum von 50 m angenommen (Schalldämpfung durch Gebäude) (s. Abb. 3).

Die Wirkfaktoren der Anlagephase (Flächenumwandlungen) befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs.

In der Betriebsphase sind dauerhafte Störungen möglich. Der Straßenverkehr auf den vorhandenen Straßen innerhalb des Geltungsbereichs wird sich kaum verändern, da keine umfangreiche Zunahme an Wohnraum zu erreichen ist.



Abbildung 3: Geltungsbereich des B-Plan 21 mit 50-m-Puffer (Luftbild Digitaler Atlas Nord)

3.3 Landschaftselemente

Die Lebensraumsituation stellte sich bei der Begehung am 9.12.2020 wie folgt dar:

Die östlich gelegene schon vor Erstellung des B-Plans 21 vorhandene ältere Wohnbebauung an der Rausdorfer Straße ist in einem durchweg gepflegten Zustand (s. Foto 1). In der zweiten Reihe sind vereinzelt Neubauten, aber auch ältere Nebengebäude vorhanden. Im Westen und Nordwesten wurde dann neuer Wohnraum, überwiegend in Form von Reihenhäusern, aber auch von Einzel- und Doppelhäusern geschaffen (s. Foto 2).



Foto 1: Ältere Wohnbebauung an der Rausdorfer Straße



Foto 2: Neuere Reihenhäuser am Hauskoppelberg

Am Schwester-Emmi-Weg befinden sich noch zwei unbebaute Grundstücke, die Vegetation war zum Zeitpunkt der Begehung ruderalisiert (hochgewachsene Grasfläche mit geringem Hochstaudenanteil und beginnender Brombeerverbuschung) (s. Foto 3) (Lage s. Abb. 4).

Die Gartenanlagen weisen i.d.R keinen besonderen ökologischen Wert auf. Die Grundstücke sind eher klein mit hohem Versiegelungsgrad und sind gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an nicht heimischer Vegetation, z.B. Thuja, Kirschlorbeer, Buchs und weitere gestutzte Hecken/Gebüsche sowie Dekorationselemente.

Weiterhin sind noch einige naturnahe Reste der ehemaligen Acker- und Knicklandschaft in Form von älteren Eichen und Knicks vorhanden (s. Fotos 4-7). Die Lage der Gehölze ist der Abb. 4 zu entnehmen.



Foto 3: Zwei unbebaute Grundstücke am Schwester-Emmi-Weg



Foto 4: Knickstreifen, z.T. mit älteren Baumbeständen (Eichen)



Foto 5-7: Ökologisch wertvolle Einzelbäume (ältere Eichen), Lage s. Abb. 4

Im Nordwesten des Geltungsbereichs befindet sich eine im B-Plan Nr. 21 als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche mit einer Streuobstwiese und heimischem Gebüsch (s. Foto 8). Ein östlich daran anschließender Kinderspielplatz weist ebenfalls heimische Gehölze (darunter auch Haselsträucher) auf. Die Lage der Grünflächen ist der Abb. 4 zu entnehmen.



Foto 8: Öffentliche Grünfläche im Nordwesten des Geltungsbereichs



Abbildung 4: Lage der unbebauten Grundstücke am Schwester-Emmi-Weg und naturschutzfachlich wertvolle Gehölzbestände (Luftbild Digitaler Atlas Nord)

4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend wird der potenzielle Bestand innerhalb des Wirkraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten in dem zu prüfenden Teil des Geltungsbereichs und in dem möglicherweise durch visuelle und akustische Störungen betroffenen Umfeld (s. Abb. 3).

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Geltungsbereich

Auf Grund der überwiegend eher naturfern ausgebildeten Lebensraumverhältnissen und der wohngebietstypischen Störungen (Autoverkehr, Spaziergänger, Erholungsnutzung in den Gärten usw.) sind im Bereich der Gebäude und Gärten nur verbreitete und wenig störungsempfindliche Brutvogelarten der Gehölze und Gebäude zu erwarten. Dazu gehören Meisenarten, Amsel, Haussperlinge u.a. (Arten s. Tabelle 1).

Die beiden unbebauten Grundstücke am Schwester-Emmi-Weg waren zum Zeitpunkt der Begehung im Dezember 2020 mit verfilztem Gras und einer beginnenden Brombeerverbuschung bedeckt. Derzeitig besteht keine Eignung als Brutrevier.

Eine stärkere Eignung für Brutvogelarten der Gehölze besteht im Bereich der Knicks/Gehölzsäume, der Altbäume sowie der gehölzbestandenen Grünflächen.

Während der Begehung im gerade entlaubten Zustand wurden keine Horste gefunden.

Wirkbereich Umgebung

Die unmittelbar anschließende Umgebung sind ähnliche Lebensraumbedingungen wie im Geltungsbereich selbst vorhanden. Daher sind hier ebenfalls nur relativ anspruchslose Arten der Gehölze und Gebäude zu erwarten.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: Juni 2020) für die Wirkräume vor.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Geltungsbereich

Im Bereich der älteren Häuser mit Nebengebäuden an der Rausdorfer Straße können Quartiere gebäudebewohnende Fledermausarten in Spalten und Ritzen (Zwerg- und Mückenfledermaus) nicht generell ausgeschlossen werden, da diese Arten auch durch sehr kleine Öffnungen in/an die Gebäude gelangen können. Auf Grund der strukturellen Beschaffenheit der Umgebung (Situation der Nahrungshabitate, Höhlen- und Spaltenangebote) wird für jedes Gebäude maximal ein Wochenstubenvorkommen angenommen.

An/in den übrigen neueren Gebäuden sind wegen der modernen Bauweise (mit Abdichtungen) und dem Fehlen von höherwertigen Nahrungshabitaten keine artenschutzrechtlich relevanten Fledermausvorkommen zu erwarten.

In den älteren Eichen wurden keine größeren Höhlungen gefunden. Kleine versteckt gelegene Höhlen- und Spaltensituationen sind jedoch in den drei erfassten Altbäumen (Eiche Nr. 1-3) möglich. Hier können Tages- und Fortpflanzungsquartiere (Wochenstuben und Balzquartiere) der Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Quartiere des Braunen Langohrs nicht ausgeschlossen werden.

Quartiere lichtempfindlicher Arten sind auf Grund der Wohnnutzung mit vielen Lichtquellen nicht zu erwarten. Essenziell bedeutsame Jagdhabitats können im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Wirkbereich Umgebung

Im besiedelten Umfeld sind ebenfalls Tagesquartiere und Wochenstuben der o.g. Arten vorkommen möglich, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: Juni 2020) für die Wirkräume vor.

Weitere europäisch geschützte Arten

Geltungsbereich

Es bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus. Einzelne Haselsträucher sind zwar im Bereich des Spielplatzes vorhanden, auch ein kleines Brombeergebüsch im Bereich einer Brache auf einem unbebautem Grundstück am Schwester-Emmi-Weg. Diese sind jedoch bei weitem nicht so großflächig und/oder vernetzt, dass sie Lebensraum für diese Art bieten könnten.

Vorkommen der europäisch geschützten Zauneidechsen und/oder Frosch- und Krötenarten sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle, Laichgewässer) fehlen.

Die Eichen im Geltungsbereich weisen keine Eignung für den Eremiten auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der an Eichen gebundene Heldbock kann hier ausgeschlossen werden. Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten.

Wirkbereich Umgebung

Auch in der Umgebung besteht keine Eignung für das Vorkommen von europäisch geschützten Arten.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: Juni 2020) für die Wirkräume vor.

4.3 „Nur“ national geschützte Arten

Geltungsbereich / randliche Gehölzbestände

Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen zu erwarten.

Vorkommen der Weinbergschnecke, der Blindschleiche, der Erdkröte (nur Sommerlebensraum) und national geschützter Kleinsäuger ohne besondere Lebensraumansprüche sind möglich.

Wirkbereich Umgebung

Siehe oben.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: Juni 2020) für die Wirkräume vor.

4.4 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: Juni 2020) für die Wirkräume vor.

4.5 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung (s.o.) in einer Übersicht zusammengestellt. Die Vorkommen der ermittelten Arten werden mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt (Lage s. Abb. 3).

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Erhaltungszustand SH (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR)

g = günstig

z = Zwischenstadium

u = ungünstig

FV = günstig

U1 = ungünstig - unzureichend

U2 = ungünstig - schlecht

XX = unbekannt

RL SH, RL D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Brutvögel: B = potenzieller Brutvogel

Fledermäuse: TQ = potentielles Tagesquartier, Wo = pot. Wochenstubenquartier, BQ = Balzquartier, WQ = pot. Winterquartier, NG = pot. Nahrungshabitat

(..) = Lebensraumverhältnisse nur bedingt geeignet

Tab. 1: Potenzieller Bestand Fauna (Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten)
(Abkürzungen s.o., Arten in **Fettdruck** = wertgebende Arten)

Art, Gattung, Gruppe		Erhalt.-Zustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH / VSRL	Potenzieller faunistischer Bestand		
				BG	SG		Geltungsbereich		Umgebung
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name						Altbäume, Grünflächen, Knick/ Gehölzsaum	Gebäude und Gartenanlagen	
Brutvögel									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	g		+			B	B	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	g		+			B	B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	g		+			B		B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	g		+			B		B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	g		+			B		B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	g		+			B	B	B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	g		+				(B)	(B)
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	g		+			B		B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	g		+				B	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	g		+			B	B	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	g		+			B		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	g		+			B	B	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	g		+			B		B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	g		+			B		

Art, Gattung, Gruppe		Erhalt.-Zustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH / VSRL	Potenzieller faunistischer Bestand		
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name			BG	SG		Geltungsbereich		Umgebung
							Altbäume, Grünflächen, Knick/ Gehölzsaum	Gebäude und Gartenanlagen	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	g		+			B		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	g		+			B		B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	g		+			B		B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	g		+			(B)		B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	g		+			B	B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	g		+			B		b
Fledermäuse									
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	U1	-	+	+	IV	TQ, BQ, NG	TQ, Wo, NG	TQ, Wo, NG
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	U1	V	+	+	IV	TQ, BQ, NG	TQ, Wo, NG	TQ, Wo, NG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	FV	V	+	+	IV	(TQ, Wo) NG	(TQ, Wo) NG	(TQ, Wo) NG

5 Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Arten s. Tab. 1)

Ungefährdete Arten der Gehölze sind in den Gehölzen der Gärten (auch Hecken!), der Knicks/Gehölzsäume, Grünflächen mit Gehölzen und der Altbäume zu erwarten.

Bei Rodungen von Gehölzen kann es zu Zerstörungen von Nestern, Gelegen und Jungtieren kommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Bei Gehölzfällungen (auch Hecken in Gärten!) und Auslichtungen von Altbäumen während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern und Gelegen sowie zu Tötungen von Jungtieren kommen (Tötung)
- Betroffenheiten von Brutrevieren (Lebensraumverlust)

Ungefährdete Arten der Gebäude (Arten s. Tab. 1)

Ungefährdete Arten der Gebäude sind im Gebäudebestand zu erwarten, hier insbesondere in/an den älteren Gebäuden an der Rausdorfer Straße. Beim Rückbau von Gebäuden kann es zu Zerstörungen von Nestern, Gelegen und Jungtieren kommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Bei einem Rückbau von Gebäuden während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern und Gelegen sowie zur Tötungen von Jungtieren kommen (Tötung)
- Betroffenheiten von Brutrevieren (Lebensraumverlust)

5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)

Die potenziell vorkommenden Fledermäuse werden aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise weniger durch Lärm und Bewegungen beeinträchtigt als durch den Verlust von Quartieren (Gebäude, ältere Bäume). Dies betrifft nicht nur Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“, Balzstätten) sondern auch Tagesquartiere in der Zeit von Anfang März bis Ende November.

Quartiere lichtempfindlicher Arten sind hier nicht zu erwarten. Es sind keine essenziell bedeutsamen Jagdhabitate betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Bei einem Rückbau von Gebäuden oder Rodung von älteren Gehölzen während der Quartiernutzung kann es zu Zerstörungen von Quartieren kommen (Tötung)
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten (Lebensraumverlust)

5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LB-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.4 Weitere, artenschutzrechtlich nicht relevante Arten

Es sind keine Betroffenheiten von „nur“ national geschützten Tierarten und/oder Rote-Liste-Arten zu erwarten. Allerdings ist Landlebensraum von Reptilien und Amphibien betroffen, in dem auch Weinbergschnecke und Kleinsäuger zu erwarten sind. Die Arten sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum im Geltungsbereich eines B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn

sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Diese Arten sind allerdings im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu berücksichtigen (s. Hinweise unten).

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LB-SH (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Falle von **Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!)** während der Brutzeit kann es zu Zerstörung von Nestern, Gelegen und/oder Tötungen von Jungen kommen. In solchen Fällen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) und starke Rückschnitte von Altbäumen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

- ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei **Eingriffen in Gehölzbestände der Knicks/Gehölzsäume, der öffentlichen Grünflächen und/oder Altbäume** ist ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gehölzbrüterarten anzunehmen. Dieser ist entsprechend auszugleichen. Da es sich bei den hier potenziell zu erwartenden Arten um verbreitete ungefährdete Arten handelt ist ein Zeitverzug zwischen Eingriff und Wirksamkeit der Maßnahme hinnehmbar. Eingriffe in Gehölzbestände der Knicks/Gehölzsäume, der öffentlichen Grünflächen und/oder Altbäume: Unter Berücksichtigung der Flächengröße sowie dem Alter, Anzahl und Art der Gehölze ist eine angemessene Ausgleichspflanzung im gleichen Naturraum anzulegen. Ziel ist der mittelfristig ausreichende Ausgleich für die verlorengehenden potenziellen Brutvogel-Lebensräume.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Die Eiche Nr. 1 sollte auf Grund ihrer besonderen altersbedingten Lebensraumqualität erhalten werden. Die Eichen Nr. 2 und 3 sowie die Eichen auf dem Knick sollten ebenfalls erhalten bleiben, bei unvermeidbaren Eingriffen sind diese im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Die Obstbäume in der Grünfläche sollten im Verhältnis 1: 2 ausgeglichen werden. Für die Entfernung von heimischen Gebüsch der Grünflächen und des Knicks ist ein Ausgleich von 1:1 anzusetzen (Lage der Gehölze s. Abb. 4).

Bei **Eingriffen in Gartenanlagen** ist der Verlust von Gehölz nicht von artenschutzrechtlicher Bedeutung, da auf diesen jeweils kleineren Flächen meist ein hoher Rasenanteil vorhanden ist und keine vollständigen Brutreviere von Vögeln verloren gehen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen im Bereich des Baufensters sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. o.).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5).

6.2 Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 42 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Falle von **Rückbauten von Gebäuden** während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern, Gelegen und/oder Tötungen von Jungen kommen. Daher ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Gebäudebrüter)

Rückbauten von Gebäuden sind ohne Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Bau fenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. o).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

(Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Der Geltungsbereich ist relativ dicht bebaut, sodass Ausweich-Brutplätze in ausreichendem Ausmaß vorhanden sind.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor, wenn entsprechender Ausgleich erfolgt.

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5).

6.3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

(Zwergfledermaus, Mückenfledermaus (RL SH V), Braunes Langohr (RL SH V))

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Tagesquartiere und Wochenstuben von Fledermausarten der Gebäude sind im Bereich der älteren Gebäude an der Rausdorfer Straße möglich. Ältere Gehölze könnten als zugehörige Balzquartiere oder Tagesquartiere genutzt werden.

Bei **Rückbauten von älteren Gebäuden an der Rausdorfer Straße** und **Rodung älterer Gehölze** kann es zu Tötungen kommen.

Vermeidungsmaßnahme 3 (Fledermäuse)

Rückbauten von älteren Gebäuden an der Rausdorfer Straße sowie Rodungen von älteren Gehölzbeständen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Sommerquartiere (Wochenstuben und Tagesquartiere) von Fledermäusen sind im Bereich der **älteren Gebäude an der Rausdorfer Straße** möglich. Ältere Gehölze könnten als Balzquartiere oder Tagesquartiere genutzt werden. Es ist nicht sichergestellt, dass innerhalb des Geltungsbereichs ausreichend Ausweichquartiere vorhanden sind.

Liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. der Abriss der Gebäude stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Es werden Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion erforderlich. Da hier auch gefährdete Arten nicht auszuschließen sind, sind diese vorgezogen herzustellen.

Für potenzielle Wochenstuben ergibt sich nach dem LBV-Papier „Fledermäuse und Straßenbau“ (2011) ein Ausgleichserfordernis von 1:5.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 (Fledermäuse)

Für Abrissvorhaben von älteren Häusern an der Rausdorfer Straße sind pro Gebäude zwei Höhlenkästen und drei selbstreinigende Spaltenkästen fachlich korrekt an Gebäuden im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

Sofern kein Negativnachweis vorliegt, ist für **Rodungen von älteren Gehölzen** ein Kastenausgleich erforderlich, da hier nicht sichergestellt ist, dass innerhalb des Geltungsbereichs ausreichend Ausweich-Quartierbäume vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 4 (Fledermäuse)

Rodungen von älteren Gehölzen: Die Eiche Nr. 1 sollte auf Grund ihrer besonderen altersbedingten Lebensraumqualität erhalten werden. Die Eichen Nr. 2 und 3 sowie die Eichen auf dem Knick sollten ebenfalls erhalten bleiben, bei unvermeidbaren Eingriffen sind pro entferntem Baum 2 Höhlenkästen und 3 Spaltenkästen fachlich korrekt an geeigneten Ersatzbäumen im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

Verluste von potenziell nicht essentiellen Jagdhabitaten sind ohne artenschutzrechtliche Relevanz, es wird kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier potenziell zu erwartenden Arten gehören zu den Fledermausarten, die auch in Siedlungsbereichen vorkommen und keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den hier vorkommenden Störungen aufweisen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

7 Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf

Da für den bisherigen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 21 noch keine konkreten Vorhaben bekannt sind, werden nachfolgend verschiedene mögliche Fälle aufgeführt und Hinweise für die Anwendung des Artenschutzes gegeben.

7.1 Neubauvorhaben im Bereich der beiden noch unbebauten Grundstücke am Schwester-Emmi-Weg

Für ein solches Vorhaben (Lage s. Abb. 4) besteht derzeit kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf. Sollte sich die Vegetation dort jedoch noch einige Jahre weiterentwickeln und das Brombeergebüsch größere Ausmaße annehmen, könnten sich hier Brutvögel der Gehölze ansiedeln. In diesem Fall wird neben einer Bauzeitenregelung u.U. auch ein Lebensraumausgleich erforderlich (s. u.).

7.2 Bauvorhaben im Bereich der Gartenanlagen

Für Rodungen von Gehölzen in den bestehenden Gartenanlagen ist wegen der hier möglicherweise vorkommenden Gehölzbrüterarten eine Bauzeitenregelung erforderlich. Lebensraumverluste müssen nicht ausgeglichen werden, da auf diesen jeweils kleineren Flächen meist ein hoher Rasenanteil vorhanden ist und keine vollständigen Brutreviere von Vögeln verloren gehen.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Rodungen von Gehölzen und starke Rückschnitte von Altbäumen ohne Negativnachweis sind außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

7.3 Bauvorhaben im Bereich der Knicks/Gehölzsäume, der Altbäume und der öffentlichen Grünflächen mit Baumbestand

Bauvorhaben im Bereich der Knicks/Gehölzsäume, der Altbäume und der öffentlichen Grünflächen mit Baumbestand (Lage s. Abb. 4) sind vorrausichtlich schon aus anderen rechtlichen Gründen (vor allem Biotopschutz) nicht zulässig.

Sollte dies dennoch geplant werden sind folgende Artenschutzrechtliche Regelungen einzuhalten:

Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Rodungen von Gehölzen und starke Rückschnitte von Altbäumen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Vermeidungsmaßnahme 3 (Fledermäuse)

Rodungen von älteren Gehölzbeständen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

Fazit Rodungszeiten: Rodungen von älteren Gehölzbeständen sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig. Rodungen von jüngeren Gehölzbeständen (Bäume und Gebüsche) sind Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

Bei Vorliegen eines Negativnachweises kann auch außerhalb dieser Zeiten gerodet werden. Der Negativnachweis ist in Abstimmung mit der UNB zu erbringen.

Neben potenziellen Tötungen von Tieren (s.o.) sind auch potenzielle Lebensraumverluste für Brutvögel und Fledermäuse artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (s.u.). Für Eingriffe in Gehölzbestände der Knicks/Gehölzsäume, der öffentlichen Grünflächen und/oder Altbäume sind, unter Berücksichtigung der Flächengröße sowie dem Alter, Anzahl und Art der Gehölze, angemessene Ausgleichspflanzungen im gleichen Naturraum anzulegen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Die Eiche Nr. 1 sollte auf Grund ihrer besonderen altersbedingten Lebensraumqualität erhalten werden.

Die Eichen Nr. 2 und 3 sowie die Eichen auf dem Knick sollten ebenfalls erhalten bleiben, bei unvermeidbaren Eingriffen sind diese im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Die Obstbäume in der Grünfläche sollten im Verhältnis 1: 2 ausgeglichen werden.

Für die Entfernung von heimischen Gebüschen der Grünflächen und des Knicks ist ein Ausgleich von 1:1 anzusetzen

(Lage der Gehölze s. Abb. 4)

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 4 (Fledermäuse)

Rodungen von älteren Gehölzen: Die Eiche Nr. 1 sollte auf Grund ihrer besonderen altersbedingten Lebensraumqualität erhalten werden.

Die Eichen Nr. 2 und 3 sowie die Eichen auf dem Knick sollten ebenfalls erhalten bleiben, bei unvermeidbaren Eingriffen sind pro entferntem Baum 2 Höhlenkästen und 3 Spaltenkästen und fachlich korrekt an geeigneten Ersatzbäumen im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

(Lage der Gehölze s. Abb. 4)

Bei Vorliegen eines Negativnachweises kann die Maßnahme entfallen. Der Negativnachweis ist in Abstimmung mit der UNB zu erbringen.

7.4 Rückbauten von älteren Gebäuden an der Rausdorfer Straße

Für Rückbauten von älteren Gebäuden an der Rausdorfer Straße sind Bauzeitenregelungen zu erfüllen, da hier Brutvögel- und Fledermausvorkommen nicht ausgeschlossen werden können und nicht sichergestellt ist, dass innerhalb des Geltungsbereichs ausreichend Ausweichquartiere vorhanden sind.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Gebäudebrüter):

Rückbauten von Gebäuden sind außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Vermeidungsmaßnahme 3 (Fledermäuse):

Rückbauten von Gebäuden sind außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

Fazit Abrisszeiten: Der Rückbau von älteren Gebäuden an der Rausdorfer Straße sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig. Rodungen von jüngeren Gehölzbeständen (Bäume und Gebüsche) sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

Bei Vorliegen eines Negativnachweises kann ein Rückbau auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen. Der Negativnachweis ist in Abstimmung mit der UNB zu erbringen.

Neben potenziellen Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen (s.o.) sind auch potenzielle Lebensraumverluste für Fledermäuse artenschutzrechtlich zu berücksichtigen (s.u.).

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 3 (Fledermäuse)

Für Abrissvorhaben von älteren Häusern an der Rausdorfer Straße sind pro Gebäude zwei Höhlenkästen und drei selbstreinigende Spaltenkästen vorgezogen und fachlich korrekt an Gebäuden im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Bei Vorliegen eines Negativnachweises kann die Maßnahme entfallen. Der Negativnachweis ist in Abstimmung mit der UNB zu erbringen.

8 Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen in der Eingriffsregelung

Zum Schutz der Fauna sind die Rodungen von Gehölzbeständen gemäß § 34 (6) LNatSchG in der Zeit vom 1.10. – 29.2. des Jahres durchzuführen.

Bei Veränderungen an der Beleuchtung, z.B. der Straßen, werden insektenfreundliche Lampen empfohlen, die sowohl den nächtlichen Insekten als auch den Fledermäusen zu Gute kommen.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Trittau plant die Aufhebung des B-Plans Nr. 21. Die im Rahmen des vorliegenden Berichts durchgeführte faunistische Potenzialanalyse hat für den Geltungsraum potenzielle Vorkommen von ungefährdeten Brutvogelarten sowie von Fledermäusen ermittelt.

Für vier verschiedene denkbare/mögliche Vorhabensszenarien, wie z.B. Bauvorhaben auf den noch unbebauten Grundstücken am Schwester-Emmi-Weg, Bauvorhaben in Gehölzbestände und/oder Gartenanlagen sowie auch für Rückbauten von älteren Häusern wurde der artenschutzrechtliche Handlungsbedarf ermittelt. Dies reicht von Zeitenregelungen für Rodungen und Gebäuderückbau bis zur Schaffung von Ersatz-Lebensräumen (Gehölzpflanzung) für Brutvögel und Kastenausgleich für Fledermäuse. Die Konkretisierung ist dem Kapitel 7 zu entnehmen.

Zeitregelungen und/oder artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen können u.U. entfallen, wenn kurzfristig fachkundig erbrachte Negativnachweise vorgelegt werden. Negativnachweise sind ggf. in Abstimmung mit der UNB zu erbringen.

10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuelle Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LB-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.